

	Zweckverband	gemeinsame kommunale Anstalt	GmbH
Rechtliche Verhältnisse	Selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts. § 8 Abs. 1 NKomZG	Selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts. § 3 NKomZG i. V. m. §§ 141 - 147 NKomVG	Selbständige juristische Person des Privatrechts, handels- und steuerrechtlich selbständiges Rechtssubjekt. GmbHG, HGB.
Zulässigkeit und Anforderungen bei Einrichtung nach § 136 Abs. 4 S. 3 NKomVG	§§ 1 Abs. 1, 2, 7 NKomZG	gem. § 136 Abs. 4 Satz 3 NKomVG als AöR zulässig, wenn ein wichtiges Interesse besteht. Gem. § 141 Abs. 2 NKomVG ist § 137 NKomVG entsprechend anzuwenden.	gem. § 136 Abs. 4 Satz 4 NKomVG in privater Rechtsform zulässig, wenn ein wichtiges Interesse besteht und in einem Bericht zur Vorbereitung des Beschlusses der Vertretung unter umfassender Abwägung der Vor- und Nachteile dargelegt wird, dass gegenüber öffentlichrechtlichen Organisationsformen wirtschaftlicher . Zusätzlich müssen § 137 Abs. 1 Nrn. 2 bis 8 NKomVG erfüllt sein.
Anzeigepflicht	MI § 2 Abs. 5 NKomZG nach Gründung	MI § 2 Abs. 5 NKomZG nach Gründung	MI § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG vor Gründung KT-Beschluss ist anzuzeigen
Wesentliche Rechtsnormen	§§ 7 – 18 NKomZG NKomVG	NKomZG §§ 141 - 147 NKomVG	§§ 137, 138 NKomVG GmbHG, HGB.
Statut	Satzung (Beschluss durch Vertretung)	Satzung (Beschluss durch Vertretung)	Gesellschaftsvertrag (Beschluss der Vertretung)
Kapitalausstattung	Verbandsumlage zur Deckung des Fehlbedarfs (16 Abs. 1 S. 1 NKomZG)	angemessenes Stammkapital (§ 4 Abs. 1 KomAnstVO) Eigene Erträge, keine Nachschusspflicht	25.000 € (§ 5 Abs. 1 GmbHG) Eigene Erträge, keine Nachschusspflicht
Haftung	Zweckverband haftet uneingeschränkt. Kommune haftet uneingeschränkt über Verpflichtung zur Zahlung der Verbandsumlage.	Kommune ist kein Gewährsträger. AöR haftet mit dem gesamten Anstaltsvermögen (§ 144 Abs. 1 NKomVG)	Gesellschafter haftet mit dem eingezahlten Stammkapital. Die Gesellschaft haftet im Übrigen mit dem Gesellschaftsvermögen.
Satzungshoheit übertragbar?	Ja, § 2 Abs. 3 NKomVG	Ja, § 143 Abs. 1 S. 3 NKomVG	nein
Organe	<u>Verbandsgeschäftsführer</u> durch Verbandsversammlung (Verbandsausschuss fakultativ) <u>Verbandsversammlung</u> Vertretung der Kommune durch HVB und ggf. weitere Mitglieder bestimmt durch Vertretung	<u>Vorstand</u> durch Verwaltungsrat <u>Verwaltungsrat</u> Vertretung der Kommune durch HVB und ggf. weitere Mitglieder bestimmt durch Vertretung	<u>Geschäftsführung</u> durch Gesellschafterversammlung (bzw. gem. Gesellschaftsvertrag) (Aufsichtsrat fakultativ) <u>Gesellschafterversammlung</u> Vertretung der Kommune gem. § 138 NKomVG bestimmt durch Vertretung

Wesentliche Zuständigkeiten der Organe	<p><u>Verbandsgeschäftsführer*in</u> – entsprechend HVB nach NKomVG</p> <p><u>Verbandsversammlung</u> – Änderung Verbandsordnung, Wahl Vorsitzende*r, Wahl GF, entsprechend Vertretung oder Hauptausschuss nach NKomVG</p>	<p><u>Vorstand</u> - eigenverantwortliche Leitung der AöR nach Maßgabe der Satzung, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung</p> <p><u>Verwaltungsrat</u> - überwacht Vorstand, bestellt die Vorstandsmitglieder, Erlass von Satzungen, Festlegung von Gebühren u. ä., Beteiligung an Unternehmen, Feststellung Jahresabschluss und Ergebnisverwendung</p>	<p><u>Geschäftsführung</u> - laufendes Geschäft, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, Befugnisse gem. GesVertrag</p> <p><u>Gesellschafterversammlung</u> - Überwachung GF, Grundsätzliches, Unternehmensbeteiligungen, Veräußerungen, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Entlastung des GF, Ergebnisverwendung</p>
Weisungsrecht an Organmitgliedern	<p>Ja, § 12 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 138 Abs. 1 S. 2 NKomVG für Zuständigkeiten der Verbandsversammlung</p> <p>Verbandsgeschäftsführer: Stellung wie HVB, nur Verpflichtung zur Ausführung der Beschlüsse der</p>	<p>Eingeschränkt, § 3 NKomZG i. v. m. § 145 Abs. 3 NKomVG Zustimmungsvorbehalt für Erlass von Satzungen und Unternehmensbeteiligungen Weisungsrechte nur für bestimmte Fälle durch Unternehmenssatzung</p> <p>Vorstand: grds. weisungsungebunden, Einschränkung durch Unternehmenssatzung möglich</p>	<p>Ja, § 138 Abs. 1 S. 2 NKomVG</p> <p>Geschäftsführer*in: an Weisungen der GV gebunden darüber ggf. auch an Weisungen der Vertretung oder des Hauptausschusses</p>
Personalwesen	<p>Bindung an öffentliches Dienstrecht TVöD Dienstherrnfähigkeit durch Verbandsordnung</p>	<p>Bindung an öffentliches Dienstrecht Dienstherrnfähigkeit, wenn hoheitliche Aufgaben übertragen sind.</p>	<p>privatrechtliche Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse</p>
Haushaltsrecht Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	<p>Selbständige Wirtschaftsführung außerhalb des gemeindlichen Haushaltes. Kommunales Haushaltrecht Kommunales Haushaltrecht optional: Wirtschaftsplan gem. HGB / EigBetrVO</p>	<p>Selbständige Wirtschaftsführung außerhalb des gemeindlichen Haushaltes. Nur einige Regelungen des kommunalen Haushaltrechts Wahlmöglichkeit HGB oder kommunales Haushaltsrecht (nur teilweise)</p>	<p>Völlig selbständige Wirtschaftsführung außerhalb des gemeindlichen Haushaltes. HGB Wirtschaftsplan (Beschluss durch die Gesellschafterversammlung)</p>
Haushaltsrechtliche Genehmigungserfordernisse durch MI	<p>Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen Höchstbetrag der Liquiditätskredite</p>	<p>keine</p>	<p>keine</p>
Steuerrecht	<p>Beschränkte Steuerpflicht (wie öffentliche Hand) Wenn BgA vorliegt, unterliegt der ZV dafür allen Steuerarten.</p>	<p>Beschränkte Steuerpflicht (wie öffentliche Hand) Wenn BgA vorliegt, unterliegt die gemKommAnst dafür allen Steuerarten.</p>	<p>Steuerrechtlich relevant. Unterliegt grds. allen Steuerarten.</p>
Rechnungsprüfung	<p>RPA (§ 157 NKomVG i. V. m. § 16 NKomZG)</p>	<p>RPA (§ 157 NKomVG i. V. m. § 147 NKomVG)</p>	<p>RPA (§ 158 NKomVG i. V. m. Gesellschaftsvertrag)</p>
Beteiligung Dritter	<p>Ja</p>	<p>Nein</p>	<p>Ja</p>